



Bundesnachrichtendienst, Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

Herrn  
Tobias Sachs

HAUSANSCHRIFT Chausseestraße 96, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

per E-Mail an:

[REDACTED]

DATUM 26. August 2020  
GESCHÄFTSZEICHEN PAS-IFG0017-2019

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz  
HIER „CO2 Bilanz bei Überwachungsmaßnahmen“  
BEZUG Ihre Anfragen vom 7. Juni 2019 und 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Sachs,

in Ihren Anfragen vom 7. Juni 2019 und 27. Juli 2020 nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bitten Sie um folgende Informationen:

*„Wenn Überwachungsmaßnahmen getroffen werden, spielt der CO2-Verbrauch eine Rolle?*

*Ist später nachvollziehbar wie viele kWh Strom und Tonnen CO2 diese Maßnahme verbraucht hat? Wenn ja, wie viel kWh und Tonnen wurden 2016, 2017 und 2018 dabei verbraucht/freigesetzt?“*

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

1. Die von Ihnen beehrte Auskunft zu Umweltinformationen ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 UIG abzulehnen. Voraussetzung ist, dass das Bekanntwerden der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Diese Voraussetzungen sind im Fall der von Ihnen beehrten detaillierten Informationen erfüllt.

Ein Informationsanspruch ist insbesondere abzulehnen, wenn nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen zu befürchten wären (BT-Drucks. 15/3406 S. 19). Als bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes betroffen. Durch die Veröffentlichung der beehrten Informationen würde die Aufgabenerfüllung des

Bundesnachrichtendienstes gefährdet werden. Gleichfalls würden sich nachteilige Auswirkungen auf den Bestand des Bundes, aber auch auf Leben und Gesundheit ergeben, da die Aufgabe des Staates, Sicherheit für seine Bürger nach innen und außen zu gewährleisten, nicht mehr erfüllbar wäre, wenn in Kenntnis aller Informationen Sicherheitsmaßnahmen leicht zu überwinden wären. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn mit Veröffentlichung der Informationen eine Verschlechterung oder Benachteiligung für oben genannte Schutzgüter einhergeht und eine Gefährdungslage geschaffen oder erhöht wird. Dies ist beispielsweise bei der Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs anzunehmen (BT-Drucks. 15/3406 S. 18).

Der Bundesnachrichtendienst ist als Auslandsnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über das Ausland und deren Auswertung beauftragt, um Erkenntnisse, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind, zu gewinnen (vgl. § 1 Abs. 2 BNDG). Über die Erkenntnisse hat der Bundesnachrichtendienst das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterrichten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bedingen ein hohes Maß an Sicherheit und Geheimhaltung. Bei Bekanntwerden der Arbeitsweise und des organisatorischen Aufbaus des Bundesnachrichtendienstes würde eine besondere Bedrohungs- und Gefährdungslage für den BND und seine Mitarbeiter geschaffen werden. Die Gewinnung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen, die auf einem gegenseitigen vertraulichen Informationsaustausch beruht und auch heimlich erfolgen kann, wäre bei Bekanntgabe der begehrten Informationen erheblich erschwert.

Durch die begehrte Auskunft würden Informationen über den Auftrag und die Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes offengelegt werden. Der Bundesnachrichtendienst darf insbesondere gemäß § 5 BNDG i.V.m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG nachrichtendienstliche Mittel zur heimlichen Beschaffung von Informationen anwenden. Diese Art der Informationsbeschaffung verdeutlicht, dass für Überwachungsmaßnahmen ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis besteht. Die begehrten Informationen könnten jedoch dazu verwendet werden, Rückschlüsse auf die personelle und technische Ausstattung zu ziehen.

Im Einzelnen würde die Auskunft zum CO<sub>2</sub>-Verbrauch bei Überwachungsmaßnahmen Hinweise zu den Auswahlkriterien bei der Durchführung sowie zu Art und Umfang der Dokumentation solcher Maßnahmen liefern. Die Angabe zur Freisetzung von CO<sub>2</sub> nach einzelnen Jahren aufgeschlüsselt, ermöglicht wiederum Erkenntnisse zum Umfang und zur Entwicklung von Überwachungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes. Im Fall der Auskunftserteilung würden diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen unmittelbar im Internet offengelegt und für jedermann einsehbar und auswertbar sein.

Des Weiteren ist im Hinblick auf das vorliegende Auskunftersuchen auch kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich, dass gegenüber der Ablehnung des Antrags überwiegen könnte. Das öffentliche Interesse überwiegt nur dann, wenn mit dem Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ein Interesse verfolgt wird, das über das

allgemeine Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht, Zugang zu diesen Informationen zu erhalten (BVerwG 7 C 2.09, Urteil v. 24.09.2009). Zwar ist es nicht erforderlich, ein solches Interesse oder eine Begründung im Antrag anzugeben, allerdings muss dann seitens der Behörde ermittelt werden, welches Interesse im konkreten Einzelfall der Geheimhaltung entgegenstehen könnte. Dabei sind vor allem die Ziele der Umweltinformationsrichtlinie zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Info/MedienR/Karg UIG § 8 Rn. 7). Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen soll vor allem die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglichen und somit den Umweltschutz stärken sowie die Lebensqualität verbessern (vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 11). Dem Auskunftsbegehren lassen sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte entnehmen, ob beispielsweise für einen bestimmten Personenkreis, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Rechtsgut die Kenntnis und Verwendung der begehrten detaillierten Informationen zur Stärkung des Umweltschutzes maßgeblich sein könnte.

Eine teilweise Auskunft gemäß § 5 Abs. 1 und 3 UIG ist nicht darstellbar. Insbesondere kann keine Trennung von Informationen, die ggf. nicht vom Ablehnungsgrund betroffen sind, erfolgen. Die Anfrage bezieht sich spezifisch auf Informationen im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen und lässt sich ohne diesen Zusammenhang nicht im Sinne des Fragestellers beantworten.

2. Darüber hinaus steht einem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen auf Grundlage des § 1 IFG die Bereichsausnahme in § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbare sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer Stellen von diesem Anspruch auf Informationszugang auszuschließen (vgl. BT-Drucks. 15/4493 S.12).

3. Ein Sachverhalt, der den Anwendungsbereich des VIG eröffnet, wurde von Ihnen nicht vorgetragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

